



**LICHTENSTEIG**  
MINI.STADT IM TOGGENBURG

# Schulordnung der politischen Gemeinde Lichtensteig

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen .....	4
Art. 1    Zweck und Geltungsbereich .....	4
Art. 2    Angebot .....	4
Art. 3    Zusammenarbeit.....	4
Art. 4    Geleitete Schule .....	4
Art. 5    Beschulungsform.....	4
Art. 6    Schulanlagen.....	4
II. Behörden.....	5
Art. 7    Gemeinderat .....	5
Art. 8    Schulkommission.....	5
Art. 9    Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Schulkommission .....	5
Art. 10   Befugnisse und Verantwortlichkeiten des Schulpräsidenten .....	6
III. Fachgremien / Ausschüsse / Projektgruppen.....	6
Art. 11   Fachgremien, Ausschüsse, Projektgruppen .....	6
IV. Schulleitung.....	6
Art. 12   Organisation und Zuständigkeit .....	6
V. Schul- und Unterrichtsorganisation .....	6
Art. 13   Unterricht .....	6
Art. 14   Ferien, unterrichtsfreie Tage .....	6
Art. 15   Stundenplanung .....	7
Art. 16   Schülertransport.....	7
Art. 17   Lehrmittel.....	7
VI. Sonderleistungen.....	7
Art. 18   Fördernde Massnahmen .....	7
Art. 19   Besondere Unterrichtstage .....	7
Art. 20   Gesundheitsdienst .....	7
VII. Lehrpersonen .....	8
Art. 21   Berufsauftrag.....	8
VIII. Schüler.....	8
Art. 22   Schuleintritt, Schulbesuch, Schulaustritt .....	8
Art. 23   Versicherung .....	8

IX. Eltern oder Erziehungsberechtigte .....	8
<b>Art. 24 Rechte</b> .....	8
<b>Art. 25 Pflichten</b> .....	8
X. Verwaltung.....	9
<b>Art. 26 Schulverwaltung</b> .....	9
XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	9
<b>Art. 27 Aufhebung</b> .....	9
<b>Art. 28 Fakultatives Referendum</b> .....	9
<b>Art. 29 Vollzugsbeginn</b> .....	9

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983<sup>1</sup> und Art. 42 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Lichtensteig vom 2. Februar 2015 folgende Schulordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

Die Schulordnung regelt den Schulbetrieb sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

### **Art. 2 Angebot**

Das Schulangebot richtet sich nach Art. 36 der Gemeindeordnung vom 2. Februar 2015. Die Gemeinde Lichtensteig führt folgende Schulen und schulische Einrichtungen der Volksschule gemäss kantonaler Gesetzgebung:

1. Kindergarten (1. und 2.)
2. Primarschule (1.-6. Klasse)

Die Schule kann bei Bedarf Kleinklassen führen.

### **Art. 3 Zusammenarbeit**

Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Schulbereich mit anderen Gemeinden Verträge schliessen, Zweckverbände gründen oder dazu eine andere Rechtsform wählen.

Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Körperschaften oder Stiftungen erfüllen oder sie ihnen übertragen.

Die Schulkommission beantragt dem Gemeinderat den Inhalt von Vereinbarungen mit Dritten, welche die Schule betreffen.

### **Art. 4 Geleitete Schule**

Die Volksschule organisiert sich als geleitete Schule.

### **Art. 5 Beschulungsform**

Die Schulkommission legt Organisation und Ausgestaltung der Beschulungsform fest.

### **Art. 6 Schulanlagen**

Die Schulanlagen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch Dritten zur Verfügung. Die Verwaltung der Infrastruktur liegt bei der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde.

---

<sup>1</sup> sGS 213.1 abgekürzt VSG

## II. Behörden

### Art. 7 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach Art. 29 der Gemeindeordnung. Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Schulkommission Reglemente zum Schulbetrieb. Der Gemeinderat ist zuständig für den Bau und Unterhalt der Schulbauten und -anlagen.

### Art. 8 Schulkommission

Der Schulkommission obliegt die Führung und Verwaltung der Volksschule nach Vorschriften des Gemeindegesetzes, der Gesetzgebung über das Schulwesen und der Gemeindeordnung. Sie handelt im Rahmen des Budgets.

Die Schulkommission konstituiert sich wie folgt:

Vorsitzender Schulpräsident

Mitglieder einem weiteren Mitglied des Gemeinderates

Drei durch den Gemeinderat bestimmte Mitglieder

### Art. 9 Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Schulkommission

Die Schulkommission hat insbesondere folgende Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten:

- a) die Beobachtung der gesellschafts- und bildungspolitischen Entwicklung;
- b) die zeitgemässe Erfüllung des Bildungsauftrages zum Wohl aller Beteiligten;
- c) die Umsetzung der gestützt auf die Strategie der Gemeinde definierten Ziele;
- d) die Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung von Leistungsvereinbarungen;
- e) die Vertretung der Schule nach aussen und innen (soweit nicht Sache des Gemeinderates);
- f) das Amt als oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde bezüglich Rechtspflege in Schulangelegenheiten;
- g) die Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen sowie der Fachpersonen für Therapien und Stützunterricht;
- h) beantragt dem Gemeinderat die Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Schulleitung und der Mitarbeitenden des Schulsekretariates;
- i) den Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Klassen
- j) die Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über die Volksschule;
- k) die Delegation von Aufgaben, Weisungs- und Entscheidungskompetenzen an die Schulleitung;
- l) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemeinverbindlicher Regelungen über das Schulwesen;
- m) die Genehmigung von Konzepten und Überwachung von deren Umsetzung;
- n) Abklärungen der Raumbedürfnisse der Schule sowie die Vorberatung Neu- oder Umbauten von Schulanlagen oder übrigen Infrastrukturprojekten;
- o) das Stellen von Anträgen an den Gemeinderat.

## **Art. 10 Befugnisse und Verantwortlichkeiten des Schulpräsidenten**

Die Schulkommission überträgt dem Schulpräsidenten folgende Befugnisse und Verantwortlichkeiten:

- a) die Anstellung von Stellvertretungen bis zu einem Jahr;
- b) die Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten der Schule;
- c) das Führen der ihm unterstellten Mitarbeitenden;
- d) den Erlass von Arbeitszeugnissen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

## **III. Fachgremien / Ausschüsse / Projektgruppen**

### **Art. 11 Fachgremien, Ausschüsse, Projektgruppen**

Die Schulkommission kann Aufgaben und Befugnisse an Fachgremien, Ausschüsse und Projektgruppen delegieren.

## **IV. Schulleitung**

### **Art. 12 Organisation und Zuständigkeit**

Die Schule wird durch eine Schulleitung geführt. Die Schulleitung nimmt Einsitz in die Geschäftsleitung der Gemeinde.

Die Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung ist im Pflichtenheft geregelt.

## **V. Schul- und Unterrichtsorganisation**

### **Art. 13 Unterricht**

Die Schulkommission legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.

### **Art. 14 Ferien, unterrichtsfreie Tage**

Die Ferien entsprechen den kantonalen Vorgaben. Die Schulkommission legt den Zeitpunkt der Sportwoche fest.

Die Schulkommission kann aus besonderen Gründen zusätzlich einzelne Tage oder Halbtage für schulfrei erklären. Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden.

## **Art. 15 Stundenplanung**

Die Stundenplanung wird von der Schulleitung koordiniert. Die Schulkommission genehmigt die Stundenplanung.

Kurzzeitige und vorübergehende Stundenplanänderungen sind von der Schulleitung zu bewilligen.

## **Art. 16 Schülertransport**

Die Schulkommission regelt die Berechtigung für den Schülertransport.

## **Art. 17 Lehrmittel**

Lehrmittel und Verbrauchsmaterial werden in der Regel unentgeltlich abgegeben. Für Fächer mit besonders grossem Materialaufwand (Handarbeit, Werken, Wahlangebote und freiwillige Kurse) kann von den Eltern ein von der Schulkommission festgelegter Beitrag verlangt werden.

# **VI. Sonderleistungen**

## **Art. 18 Fördernde Massnahmen**

Die Schulkommission erlässt und überprüft ein Sonderpädagogikkonzept. Das Sonderpädagogikkonzept regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen im Förderbereich.

## **Art. 19 Besondere Unterrichtstage**

Schulreisen, Schulverlegungen, Lagerwochen, Sporttage und andere besondere Unterrichtstage gelten als obligatorische Schulzeit.

Soweit den Eltern Einsparungen erwachsen, können von ihnen für besondere Unterrichtstage Kostenbeteiligungen verlangt werden. Die Schulkommission legt die Beiträge anhand der kantonalen Bestimmungen<sup>2</sup> fest. Auf Gesuch hin kann in begründeten Fällen der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Gesuche sind durch die Schulleitung zu entscheiden.

## **Art. 20 Gesundheitsdienst**

Die Schulverwaltung übernimmt die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung und legt die Abrechnungsmodalitäten anhand der kantonalen Bestimmungen<sup>3</sup> fest.

Die Schulkommission kann weitere Bereiche festlegen.

---

<sup>2</sup> Art. 17bis VSG, sGS 213.1

<sup>3</sup> Art. 17ff. der Verordnung über den schulärztlichen Dienst, sGS 211.21, und Art. 29ff. der Schulzahnpflegeverordnung, sGS 213.13

## **VII. Lehrpersonen**

### **Art. 21 Berufsauftrag**

Für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit orientieren sich die Lehrpersonen an ihrem Berufsauftrag.

Die Schulleitung kann Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder gemäss kantonalen Bestimmungen vorgesehen sind, einzelnen Lehrpersonen übertragen.

## **VIII. Schüler**

### **Art. 22 Schuleintritt, Schulbesuch, Schulaustritt**

Schuleintritt und Promotion richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Die Schüler sind zum Schulbesuch verpflichtet, sie verhalten sich in der Schule und Öffentlichkeit anständig, respekt- und rücksichtsvoll.

### **Art. 23 Versicherung**

Auf dem direkten Schulweg, während des Unterrichts und während den Pausen sowie bei obligatorischen Veranstaltungen und Unterrichtswochen sind die Schüler in Ergänzung zu obligatorischen persönlichen Krankenversicherung bei Invalidität infolge Unfalls durch die Schule versichert. Der Gemeinderat legt den Umfang und die Modalitäten fest.

## **IX. Eltern oder Erziehungsberechtigt**

### **Art. 24 Rechte**

Die Schule informiert die Eltern und Erziehungsberechtigten in geeigneter und angemessener Weise.

Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes und in dessen Arbeiten. Sie können ihr Kind in Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen.

### **Art. 25 Pflichten**

Schule, Eltern und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Eltern und Erziehungsberechtigte haben eine Pflicht zur Mitwirkung und halten das Kind zum regelmässigen Schulbesuch an.

## X. Verwaltung

### Art. 26 Schulverwaltung

Die Gemeinde Lichtensteig organisiert eine Schulverwaltung, die für die administrative Bearbeitung von Schulangelegenheiten zuständig ist. Die Schulverwaltung erledigt Arbeiten für das Schulpräsidium und die Schulleitung.

Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Funktionsbeschrieb geregelt.

## XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 27 Aufhebung

Die bisherige Schulordnung der Gemeinde Lichtensteig wird aufgehoben.

### Art. 28 Fakultatives Referendum

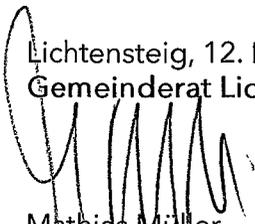
Die Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

### Art. 29 Vollzugsbeginn

Die Schulordnung tritt auf den 1. Mai 2018 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen:

Lichtensteig, 12. Februar 2018  
Gemeinderat Lichtensteig



Mathias Müller  
Stadtpräsident



Reto Rudolf  
Ratsschreiber